

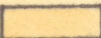



## Zeichenerklärung:

-  Baugrenze
-  Geplante Grundstücksgrenze
-  Öffentliche Verkehrsfläche
- Ga: Garagen
- St: Stellplätze
- Römische Ziffer: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Römische Ziffer in einem Kreis: Zahl der Vollgeschosse zwingend
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Die Planunterlage ist als Vergrösserung aus der Flurkarte  
1 : 2500 zur genauen Massentnahme nicht geeignet

## Textteil:

In Ergänzung des Lageplans vom 1.3.1966 wird gemäss § 9 Abs.1 BBauG für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wolfgalgen I" folgendes festgesetzt:

### 1. Art der baulichen Nutzung:

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

### 2. Mass der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse: Siehe Einzeichnungen im Bebauungsplan  
Bei den Wohnhäusern mit 48 Grad Dachneigung kann im Einzelfall das Dachgeschoss als Ausnahme gemäss § 17 Abs.5 BauNVO auch soweit ausgebaut werden, dass es nach § 2 Abs.4 Satz 5 LBO als weiteres Vollgeschoss gilt; die zulässige Geschossflächenzahl darf jedoch nicht überschritten werden.

Geschossflächenzahl: Bei zwei Vollgeschossen höchstens 0,7  
Bei drei Vollgeschossen höchstens 0,9

### 3. Weitere Festsetzungen (§ 111 LBO):

Dachform: Satteldach (Giebedach), Firstrichtung parallel zur längeren Seite des Baustreifens

Dachneigung: 30 Grad

Dachaufbauten: Nur zulässig bei einer Dachneigung von 48 Grad.  
Die Länge der Dachaufbauten darf die Hälfte der zugehörigen Firstlänge nicht überschreiten; die Höhe der Dachaufbauten vom Dachanschnitt bis zur Oberkante der Dachdeckung der Dachaufbauten darf höchstens 1,40 m betragen.

Kniestock: Höchstens 0,50, gemessen von Oberkante Rohdecke des Dachgeschosses bis Oberkante Sparrenschwelle

Dachdeckung: Engobierte Ziegel



Garagen: Pultdach, Dachneigung ca. 6 Grad, Dachdeckung  
dunkel engobierte Wellasbestzementplatten, Höhe  
der Garagen höchstens 2,60 m

Sockelhöhe: Die Sockelhöhe der Wohngebäude und Garagen wird  
von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der  
Gemeinde festgelegt.

Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen:  
Zaun aus Spanndrähten oder grauem Maschendraht auf  
einer 10 cm hohen Betoneinfassung, dahinter eine  
Hecke aus bodenständigen Sträuchern. Die Gesamt-  
höhe der Einfriedigung und der Tore darf 1 m nicht  
überschreiten.

Gefertigt:

Friedrichshafen, 1.3.1966

*Hitzler, Architekt*

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem hier vor-  
liegenden Original wird hiermit bestätigt:

Kreßbronn a.B., den 20. Mai 1966

Bürgermeisteramt:

Im Auftrag:



*Dürr*  
Dürr, Gde.O.Insp.

/Hi

*Genehmigt vom Landratsamt Tettnang  
mit Erlaß vom 13. III. 1966*

*L  
14*



Kreis Tettnang  
Gemeinde Kressbronn

Bebauungsplan "Wolfgalgen I"

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt  
vom 14. Nov. 1966 bis 14. Dez. 1966

Auslegung bekanntgemacht am 4. Nov. 1966

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat  
beschlossen am 11. Jan. 1967

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Landratsamt Tettnang  
mit Erlaß vom 13. März 1967 Nr. VI Halbr - Nr. 30052

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom 25. April 1967  
bis 10. Mai 1967

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht  
am 25. April 1967

In Kraft getreten am 25. April 1967

Kressbronn, den 19. Mai 1967 . . . . .



*M. Müller*  
Bürgermeister